

## **Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Ahlsdorf**

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 04.05.2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

### **B<sub>1</sub>: Der Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde nicht erreicht.**

Die Gemeinde Ahlsdorf hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde keinen Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

### **B<sub>2</sub>: Die gesetzlich vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.**

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

### **B<sub>3</sub>: Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu planen und durchzuführen.**

Der Haushaltsausgleich ist gem. den gesetzlichen Regelungen erreicht, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Im Haushaltsjahr 2019 war ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 3.955.822,07 EUR zu verzeichnen. Ursache hierfür liegt hauptsächlich in der erhaltenen Bedarfszuweisung in Höhe von 3.955.970 EUR.

Die Abweichung der Finanzrechnung zur Finanzplanung resultiert aus den geringeren Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen. Aufgrund der Haushaltssperre konnten hier Einsparungen erfolgen, jedoch nur aufgrund der Verschiebung in Folgejahre.

Des Weiteren hat die Gemeinde die Verbandsgemeindeumlage gestundet in Höhe von 534.462,00 EUR. Seit Jahren befindet sich die Gemeinde in einer schlechten Haushaltslage.

Die Vorfinanzierung (Fördermittel, Straßenausbaubeiträge) von Baumaßnahmen ist nur schwer umsetzbar. Aus diesem Grund ist die Gemeinde gezwungen Auszahlungen zu verschieben. Diese werde jedoch schnellstmöglich beglichen.

**B<sub>4</sub>: Der Vortrag des Jahresüberschusses 2018 ist zu beanstanden.**

Für den Vortrag des Jahresüberschusses wurde fälschlicherweise das Konto für den Fehlbetragsvortrag gewählt. Beide Konten sind Unterpositionen der Bilanzposition Eigenkapital. Eine Auswirkung auf diese Position ist damit nicht verbunden. Zukünftig werden Jahresüberschüsse entsprechend richtig gebucht.

**B<sub>5</sub>: Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Ahlsdorf ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.**

Die Gemeinde Ahlsdorf weist mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus und gilt damit bereits als überschuldet. Bereits zu Zeiten der kameralen Haushaltsführung waren Sollfehlbeträge entstanden. Die Gemeinde musste aus diesem Grund bereits Haushaltkonsolidierungsmaßnahmen ergreifen. Wie bereits unter B<sub>1</sub> ausgeführt ist es der Gemeinde ohne Hilfe nicht möglich den Fehlbetrag zu konsolidieren. Die Verwaltung hat daher bereits Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragt. Mit Vorlage der Prüfberichte 2013 bis 2020 können diese nunmehr bis 2020 durch das Finanzministerium bearbeitet werden.